



Rundschreiben „Ratingagenturen“ – Anhörungsbericht der EBK

Die einmonatige Anhörung zum Rundschreiben „Ratingagenturen“ endete offiziell am 31. August 2006. Insgesamt gaben zehn Parteien der angefragten Ratingagenturen, Verbände, Bundesstellen sowie weiteren Interessierten eine Antwort. Die Reaktion war grundsätzlich positiv. Die EBK hat die Anregungen aufgenommen und dankt für die Stellungnahme.

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Entwurf des Rundschreibens aufgezeigt, die gestützt auf diese Anhörung vorgenommen worden sind.

- *Orientierung an den F-IRB-Mindeststandards*

Bei der Prüfung der Einhaltung der Anerkennungskriterien wird die EBK neu die Basler Mindeststandards für den einfachen auf internen Ratings basierenden Ansatz (F-IRB) als Beurteilungselemente benutzen (vgl. Rz 8). Die Kriterien der Basler Mindeststandards sind gegenüber den Basler Anerkennungskriterien betreffend Ratingagenturen sehr viel detaillierter und konkreter. Wo immer zweckmäßig und anwendbar, wird sich die EBK daher an diesen Standards orientieren. Dadurch soll im Rahmen der Anerkennung der Ratingagenturen ein Qualitätsniveau angestrebt werden, das mit demjenigen einer F-IRB-Anerkennung für Banken vergleichbar ist. Es soll jedoch betont werden, dass die EBK die Ratingagenturen nicht im gleichen Umfang bzw. mit derselben Intensität prüfen wird, wie sie dies bei einer F-IRB-Anerkennung für Banken tut.

- *Vertiefte Beobachtung*

Die EBK hält am Grundsatz fest, die Ratingagenturen keiner ständigen Überwachung oder periodischen Kontrolle zu unterziehen. Da die Anhörung jedoch gezeigt hat, dass ein Anliegen nach mehr Kontrolle besteht, sind Ergänzungen vorgenommen worden: Die Aufsichtsbehörde kann, wenn die Anforderungen für die Anerkennung der Ratingagentur nicht mehr erfüllt sind, geeignete Massnahmen treffen und die Anerkennung nötigenfalls entziehen (vgl. Rz 43). Des Weiteren kann sie von den anerkannten Ratingagenturen jederzeit Auskünfte und Unterlagen verlangen (Rz 45). Schliesslich überprüft die Aufsichtsbehörde periodisch die sog. Konkordanztabelle (vgl. Rz 43).

- *Provisorische Anerkennung*

Neu kann die EBK während der Anerkennungsphase den Banken gestatten, Ratings zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel aufgrund einer provisorischen Konkordanztabelle zu verwenden (vgl. Rz 48). Mit dieser Übergangsbestimmung wird frühzeitig Rechtssicherheit geschaffen.

Voraussichtlich kann die EBK bis Ende 2006 nicht alle eingegangenen Anerkennungsgesuche von Ratingagenturen behandeln. Die EBK wird daher die international tätigen und in der Schweiz am häufigsten verwendeten Ratingagenturen prioritätär prüfen. Sie kann jene Ratingagenturen, die sich nach 2006 noch im Anerkennungsprozess befinden, provisorisch anerkennen. Die Liste der provisorisch anerkannten Ratingagenturen enthält auch die entsprechenden provisorischen Konkordanztabellen (Mappings). Diese Liste wird Ende 2006 veröffentlicht. Damit ist sichergestellt, dass Banken ab dem 1. Januar 2007 diese exterinen Ratings im Rahmen der neuen Ansätze unter Basel II verwenden können. Es muss jedoch betont werden, dass eine provisorische Anerkennung kein Präjudiz für eine definitive Anerkennung der Ratingagentur ist.

- *Separate Regeln für Kollektivanlagen*

Die Ratingagenturen bzw. ihre Ratings werden auch bei der Aufsicht von kollektiven Kapitalanlagen verwendet. In diesem Kontext anerkannte Ratingagenturen werden im Rahmen der Vorschriften über die kollektiven Kapitalanlagen geregelt. Daher wird der Abschnitt „Anerkennung für kollektive Kapitalanlagen“ aus dem Rundschreiben gestrichen.

- *Konkretisierungen in Einzelpunkten*

Durch die Aufzählungen von Beispielen wurden einige klärende Anpassungen vorgenommen. Daneben erfolgten Präzisierungen. So ist beispielsweise konkret festgelegt worden, dass die Ratingagentur den beurteilten Körperschaften und Unternehmen sowie ihren Auftraggebern ihre Ratingmethode, die Definition eines Ausfalls sowie weitere Informationen offen legen muss (vgl. Rz 23–26).